

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

Depesche Metternichs über Bundesrevision und Jesuitenberufung, 26. April 1845.

Publiziert als Dokument Nr. 8 in:

Edgar Bonjour, Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates, Basel 1948, S. 206-210.

Quellenangabe:*

"Depesche Metternichs an Trautmannsdorff in Berlin. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, herausgegeben von Richard Metternich-Winneburg, VII. Bd., Wien 1883, S. 109-113."

* Kontrolle steht noch aus.

andere Sachen habe einführen sehen. Wie mir dabei zu Mute war, läßt sich denken. Ich verriet jedoch meine inneren Gefühle nicht, ließ mich im Gegenteil in einen scharfen Tadel über das freche Unternehmen der Freischaren aus. Wie wir in Küßnacht landeten, war das Städtchen vollgepropft von Soldaten, es waren zwei Schwyzerbataillone nebst Scharfschützen, die soeben im Anmarsch nach Luzern begriffen waren. Bis dahin, versicherte man mir, war kein einziger Schwyzer nach Luzern abmarschiert. Auf den Rat der Schiffleute umging ich nun das Städtchen, um von dem Militär nicht angefochten oder gar arretiert zu werden. Ich eilte nach Immensee zu, um über den Zugersee zu setzen. An diesem traf ich sehr freisinnige Leute an. Im Wirtshaus hatte man als Zeitung den luzernischen Erzähler und keine andere. Ich hörte manchmal das Schicksal der Freischaren bedauern, zu gleicher Zeit aber auch ein Dankgebet in der Kirche absingen. Nachts gegen zehn Uhr traf ich in Zug ein. Im Gasthof zum Ochsen, wo ich die untere Volksklasse antraf, wurden unter allgemeinem Hallo die Siegesbulletins von Luzern verlesen. Ich fiel bald auf, man sah mich verdächtig an, und ohne mich lange zu besinnen, begab ich mich deshalb von hier weg und in den Gasthof zum Hirschen, wo sich eine Gesellschaft gebildeter Leute befand, die allgemeine Teilnahme für die liberale Sache bezeugten und das Mißlingen der Freischaren innig bedauerten. Nach Mitternacht langte seit zwei Tagen zum erstenmale wieder die Post von Luzern an, ich fuhr mit ihr nach Zürich und kam den folgenden Tag wohlbehalten in Bern an.

8. Depesche Metternichs über Bundesrevision und Jesuitenberufung

Wien, den 26. April 1845.

Ich ergreife mit Vergnügen die mir gebotene Gelegenheit, um Euer Exzellenz in die Lage zu setzen, dem Freiherrn von Bülow das nicht vorzuenthalten, was ich über die Schweizer Zustände und über deren Verbindung mit der Jesuitenfrage erachte und denke ...

Die Schweiz bietet das vollkommenste Bild eines in sozialer Auflösung befindlichen Staatskörpers. Daß dem so ist, gereicht mir nicht zur Verwunderung. Die Ursachen des Übels liegen mir deutlich vor.

Die den wahren Bedürfnissen der Schweiz angemessenen Maßregeln wurden durch die in den Jahren 1814 und 1815 von manchen Seiten schief aufgefaßten Richtungen in der Beurteilung der wahren Lage des Landes vereitelt. Die Schweiz steht heute allein in Europa als Republik, und sie dient den Unruhestiftern aller Art zum Freihafen.

Sie leidet überdies von der Seite Frankreichs unter dem allen französischen Regierungen eigentümlichen Drange nach Überlegenheit und einer – in Beziehung auf uns wenigstens – eingebildeten Rivalität gegen einen geträumten französischen Einfluß auf die Föderation. Unter diesen Einwirkungen findet das Land nicht nur nicht die Mittel, sich aus dem tiefen moralischen Elende, in das es versunken ist, zu erheben, sondern es bietet dem Parteigeist jeder Art stets mehr Raum. Am Ende kommt es zu Explosionen, welche das Land nicht töten, weil in den Staaten, deren Dasein auf gutem Grunde ruht, ein bedeutender Grad von Lebensfähigkeit ist; aber statt auf gemessenen Wegen ihre Lage zu verbessern, gelangt die Eidgenossenschaft von Übelständen zu Umstürzen und bildet für sich, wie für ihre Nachbarn, eine unversiegbare Quelle moralischer und materieller Störungen.

Gibt es für dieses Unwesen eine berechenbare Abhilfe? Ich bin von deren theoretischer Möglichkeit überzeugt; in das Bestehen der praktischen hege ich nicht dasselbe Vertrauen. Als Grundlage für die erstere stelle ich folgende Bedingung auf: 1. Das Festhalten der Schweiz an dem Konföderationsakte des Jahres 1815. 2. Die Heiligung der Kantonal-Souveränitäten als Grundlage des föderativen Begriffes. 3. Die aufrichtige Erforschung der Mängel, welche der Konföderationsakt unleugbar enthält, und deren Verbesserung auf konstitutionellen Wegen.

In diesem Systeme liegt Hilfe für alle Gebrechen, welche die Schweiz drücken. Auch können das Land und die übrigen Mächte, welche nebst uns die Garantie der ewigen Neutralität der Eidgenossenschaft übernommen haben, in allen denkbaren Fällen auf unsere treue Mitwirkung zählen! Wollen dies die sämtlichen Mächte?

Zwei Mächte üben auf die Schweiz einen gewichtigen Einfluß aus: Oesterreich und Frankreich; und eben auf Seite des letzteren liegen die größten, mitunter durch mächtige Nebenumstände bedingten Beschwernisse für Erreichung des guten Zweckes. Darunter zähle ich die unaufhaltsam schiefe Richtung der französischen Politik: deren Drang nach Übergriffen auf schwächere Körper und deren Scheu vor jedem gemeinsamen Gange mit Gleichstehenden. In Frankreich herrscht nebstbei ein stetes Hinblicken auf die sogenannte französische Schweiz, zu welcher man auch den Stand Bern zählt, und das Nichtgestattewollen der Einmischung oder selbst nur der Gleichstellung mit Frankreich, irgend einer anderen Macht, betreffs der inneren Verhältnisse der sogenannten französischen Schweiz. Es genügen diese Umstände, um den kategorischen Unterschied zu bezeichnen, welcher zwischen den Ansichten der beiden großen Nachbarstaaten der Eidgenossen-

schaft obwaltet, und der sich sonach in allen Vorfällen zwischen ihren Stellungen ausspricht. Frankreich denkt und steht, wie ich es eben bezeichnete, während wir der Schweiz alle Rechte eines selbständigen politischen Körpers zuerkennen und in derselben nicht eine Unterabteilung nach Nationalitäten vornehmen. ...

In Ansehung der Jesuitenfrage würde es mich wundern, wenn mir über dieselbe, nach dem was meine Depeschen darüber bereits enthielten, noch etwas Neues zu sagen erübrigte. Da Freiherr von Bülow Eurer Exzellenz jedoch eigens ans Herz legte, mich von dem vorgefaßten Wahne zu unterrichten – ich bediene mich hier der Worte Ihres Berichtes: «que le Prince de Metternich est de l'avis que le repos de la Suisse ne peut être rétabli que lorsque les Jésuites y auraient pris une assiette solide» – so sehe ich mich zu der Erklärung genötigt, daß diese Ansicht eine in jeder Beziehung mir ganz fremde ist. Damit sie es nicht wäre, müßte ich den Jesuiten einen Wert beilegen, den sie in meinen Augen nicht haben. Ich müßte sie für die Religion, für die Kirche, für die Grundlage der menschlichen Gesellschaft halten, und dies wird mir wohl niemand zutrauen!

Nein, in dieser Richtung geht mein Geist nicht; er verfolgt vielmehr jene, in welcher die Jesuiten die Rolle eines Gespenstes spielen. Ich denke nicht an die Jesuiten, aber an die Weltordnung; ich gebe mich nicht mit Gespenstern ab, sondern mit Wirklichkeiten; ich erschrecke, wenn ich Vorwände für Wahrheiten aufgenommen sehe. Habe ich zu der Berufung einiger Professoren jenes Ordens in das Seminar von Luzern etwa den Rat erteilt oder nicht vielmehr dahin gewirkt, daß man sie nicht berufe? Nicht weil ich in den Männern eine Gefahr für das moralische Prinzip erkannte, sondern weil ich in der Berufung derselben einen erwünschten Vorwand für den Radikalismus erblickte, den Stand Luzern wieder in seine Hände zu bekommen und durch den Umsturz der dortigen konservativen Regierung dem alten Schweizertum ein Ende zu machen.

Die Jesuiten waren der Vorwand und nicht der Zweck der Erhebung der Radikalen; sie waren ebensowenig der wahre Zweck der Freischarenzüge gegen Luzern, als die Momiers der Zweck des Umsturzes der Regierung des Kantons Waadt gewesen sind. Der Kampf besteht heute in der Schweiz zwischen der für die Erhaltung des Bestehenden und der für die krassesten Produkte einer in fauler Gärung begriffenen Gesellschaft sich gegenüberstehenden Parteien. Jesuiten, Pietisten, alle Verteidiger irgend einer Orthodoxie sind Vorwände und nicht die Sache, insofern man die letztere nicht mit den ersteren zu verwechseln geneigt sein will.

Auf das praktische Feld des Staatenlebens gestellt, muß man anderseits anerkennen, daß Vorwände unter gegebenen Verhältnissen den Wert der Sachen, die es gilt, erhalten können. Ist dies der Fall mit den Jesuiten in der Schweiz? Ich leugne es ohne Scheu. In der Schweiz befinden sich seit Jahrzehnten Kollegien dieses Ordens, und sie haben keine Aufregung erzeugt. Der Stand Luzern wollte selbst nicht ein Kollegium, nicht durch Jesuiten geleitete Volksschulen errichten, sondern lediglich einige Professoren aus der Gesellschaft Jesu in sein Seminar berufen. Nun erhob sich das Geschrei. War es gegen die Professoren oder nicht vielmehr gegen die konservative Regierung, die infolge des letzten Sieges der konservativen Partei über die Radikalen ans Ruder gelangte, gerichtet? Die Entscheidung der Frage liegt auf der Hand.

Hätte die Luzerner Regierung besser getan, wenn sie der Fraktion den Vorwand nicht geboten hätte? Hierüber hege ich keinen Zweifel. Die Regierung hat einen Mißgriff begangen, und dies um so mehr, als die Berufung anderer Professoren dem beabsichtigten Zwecke der Erziehung des angehenden Luzerner Klerus in orthodoxer Richtung, ohne nachteilige Folgen also, auf leichteren Wegen hätte entsprechen können. Dies war unser Gefühl, als wir von der Absicht der Luzerner Regierung, Jesuiten als Professoren im Seminar anzustellen, die erste Kunde erhielten, und unser Gefühl ward von dem römischen Hofe und vom Ordensgeneral selbst geteilt. Auch blieb unser Wirken in diesem Sinne nicht ohne Erfolg; wodurch dasselbe schließlich vereitelt wurde, das war die vom Kanton Aargau und anderen gleichgesinnten Ständen ausgegangene Rechtsverhöhnung des Artikels XII des Föderationsaktes; die Angriffe aller Art, welche die katholischen Glaubensgenossen in größerem oder geringerem Maße in den gemischten Kantonen zu erdulden hatten; endlich der sich täglich mehr zur Allgewalt erhebende moralische und materielle Radikalismus in dem Gesamtgebiete der Eidgenossenschaft, die Urkantone allein ausgenommen. Diese letzteren, unter der strengsten Demokratie lebenden Stände, bieten seit Jahren das höchst seltsame Beispiel eines siegreichen Kampfes der Demokratie mit ihrer Karikatur – der Demagogie. Schlicht und gerade in ihren Sitten und Begriffen haben die Urkantone stets dem ihnen engverbündeten Luzern zur Seite gestanden, und wenn von dem letzteren die Rede ist, so würde man sich irren, wollte man die Begriffe des Widerstandes gegen den Radikalismus auf die geringe Zahl jener Männer, welche die Regierung bilden, beschränken; sie ruhen in der übergroßen Mehrzahl des Volkes!

In dem Gesagten finden Eure Exzellenz unsere einfache und zugleich erschöpfende Auffassungsweise der Jesuitenfrage. Das, was

früher für den Kanton Luzern der alleinigen Berechnung der Klugheit anheimgestellt war, hat nun für denselben den vollen Wert einer Rechtsfrage erhalten; dies scheint die Tagsatzung selbst zu fühlen und, nach den neuesten Berichten, dürfte sie die Frage wohl fern von sich halten. In welchem Sinne wir den Einfluß dieser Erkenntnis zu benützen trachten werden, dies ergeht aus dem Gesagten. Man hüte sich jedoch, dem keineswegs Sicherem aber Möglichen durch Gerede, das nur einer Recht, Zucht und Ordnung höhrenden Faktion zugute käme, in den Weg zu treten!

Wie es mit meinem Jesuitismus steht, das wird Freiherr von Bülow aus dieser Depesche deutlich zu ersehen in der Lage sein.

9. Akte der Schutzvereinigung

Luzern, im September 1845.

1. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, sowie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- oder Territorialrechte den Angriff gemäß dem Bundesvertrag vom 7. Augustmonat 1815, sowie gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

2. Die Kantone werden sich über die zweckmäßigste Weise, sich gegenseitig in Kenntnis von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe sichere Kenntnis erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

3. Ein Kriegsrat, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der oben genannten Stände, mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

4. Der Kriegsrat mit den ihm erteilten Vollmachten hat im Falle der Not alle zur Verteidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten wird als Regel angenommen, daß der mahrende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppenaufgebots zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben jedoch solche Fälle, wo beson-